



Brüssel, den 18. Dezember 2025

CM 5459/1/25  
REV 1

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0236(COD)

---

---

CODEC  
SIMPL  
ANTICI  
AGRI  
AGRIFIN  
FIN  
COH  
PROCED

### MITTEILUNG

#### SCHRIFTLICHES VERFAHREN

---

Kontakt: codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2.281.3917

---

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren und zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf Aussetzungen von Zahlungen, den jährlichen Leistungsabschluss sowie Kontrollen und Sanktionen (**erste Lesung**)

– Einleitung des schriftlichen Verfahrens

– Annahme des Gesetzgebungsakts

– Billigung der Erklärung des Rates

**= Verlängerung des schriftlichen Verfahrens bis Donnerstag, 18. Dezember 2025, 15:00 Uhr (Ortszeit Brüssel)**

---

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 10. Dezember 2025 beschlossen hat, das schriftliche Verfahren anzuwenden, werden die **Delegationen, die noch nicht geantwortet haben**, gebeten mitzuteilen, ob sie mit Folgendem einverstanden sind:

1. der Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren und zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf Aussetzungen von Zahlungen, den jährlichen Leistungsabschluss sowie Kontrollen und Sanktionen in der Fassung des Dokuments PE-CONS 49/25;
2. der Billigung der beigefügten Erklärung des Rates gemäß Anhang I dieser Mitteilung.

**Sie werden gebeten, auf jede Frage mit JA, NEIN oder STIMMENTHALTUNG zu antworten.**

Erklärungen, die der Erklärung in Anhang II dieser Mitteilung hinzugefügt werden, sollten gleichzeitig mit Ihren Antworten abgegeben werden.

Die Antworten der **Delegationen, die noch nicht geantwortet haben**, müssen dem Generalsekretariat des Rates **so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Donnerstag, 18. Dezember 2025, 15:00 Uhr (Ortszeit Brüssel)** zugehen und sind an folgende Adresse zu richten: [codecision.adoption@consilium.europa.eu](mailto:codecision.adoption@consilium.europa.eu).

**Erklärung des Rates**  
**zur Anerkennung des Grundsatzes „einmal teilen, mehrmals nutzen“**

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Interoperabilität der Datensysteme in den nationalen Verwaltungen zu verbessern, und unterstützt den Grundsatz „einmal teilen, mehrmals nutzen“, da durch diesen der Aufwand für die Landwirte verringert werden kann, indem eine Mehrfachmeldung derselben Daten vermieden wird.

Der Rat setzt sich für eine weitere Digitalisierung und Modernisierung der nationalen Verwaltungen ein und stellt fest, dass die nationalen Verwaltungen bereits in hochmoderne interoperable Datensysteme investieren.

Angesichts der Arbeit, die zur Umsetzung der Bestimmungen über die Interoperabilität erforderlich ist, und der Änderungen an den IT-Systemen, die sich in dieser fortgeschrittenen Phase des laufenden Programmplanungszeitraums aus diesem Vorschlag ergeben, ist der Rat der Auffassung, dass der Grundsatz „einmal teilen, mehrmals nutzen“ nicht in das Omnibus-III-Paket aufgenommen werden sollte, sondern Teil des Vorschlags für den nächsten Programmplanungszeitraum ist. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Aufnahme von Bestimmungen in den Vorschlag der Kommission für die GAP nach 2027 und ist bereit, Gespräche darüber aufzunehmen, wie die Ziele des Grundsatzes „einmal teilen, mehrmals nutzen“ am besten erreicht werden können.

Der Rat ist zu weiteren Maßnahmen bereit, um die Dateninteroperabilität zwischen den für die Umsetzung, Verwaltung, Überwachung und Bewertung der GAP verwendeten Informationssystemen zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter zu verbessern.

**Erklärung der Europäischen Kommission**  
**zu GLÖZ 5 „Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos der**  
**Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung“**

Der Ansatz der Kommission besteht darin, das Ziel von GLÖZ 5 beizubehalten, Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Erosion zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Umsetzung für die Landwirte praktikabel, risikobasiert und fair bleibt und in vollem Umfang mit den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik hinsichtlich Vereinfachung, Nachhaltigkeit und Krisenreaktion im Einklang steht. Seit der ersten Änderung zur Vereinfachung der GAP im Jahr 2024 verfügen die Mitgliedstaaten über mehr Flexibilität bei der Festlegung und Umsetzung von GLÖZ 5.

Als Ergebnis der Annahme dieser Omnibus-Verordnungen zur Vereinfachung und unter Berücksichtigung des Vereinfachungsrechtsakts von 2024 wird die Kommission im Rahmen ihrer kontinuierlichen Vereinfachungsbemühungen bis zum 31. Dezember 2025 die Dokumente zur Klarstellung der Rechtsvorschriften überprüfen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Vereinfachungen in vollem Umfang nutzen können, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verfügbar sind. Der Inhalt der genannten Dokumente wird klargestellt und – wenn nötig – geändert, um dem neuen Rechtsrahmen und der Notwendigkeit einer verhältnismäßigen und pragmatischen Umsetzung der Vorschriften Rechnung zu tragen.